

Newsletter 24.02.2018

Familiennachzug zu subsidiär Geschützten

I. Allgemeine Informationen

Am 01.02.2018 wurde im Bundestag die Verlängerung der Aussetzung des Familiennachzuges für subsidiär Geschützte bis zum 31.07.2018 beschlossen. Wie es danach weitergehen soll, ist noch unklar. Es wird wohl wieder Nachzugsmöglichkeiten geben, aber mit einer Beschränkung auf 1.000 zu erteilende Visa im Monat. Nach welchen Kriterien diese Visa dann erteilt werden, ist ebenfalls noch unklar.

In Härtefällen sollen zusätzliche Visa gem. § 22 AufenthG erteilt werden können (Im Jahr 2017 wurden nach dieser Regelung allerdings insgesamt nur unter 100 Visa erteilt, wobei unklar ist, wie viele Anträge überhaupt gestellt wurden.).

Wie die Neuregelungen genau umgesetzt werden und was sich daraus genau für subsidiär Geschützte ergibt, ist alles noch nicht klar. Wir werden zu gegebener Zeit wieder über die aktuelle Lage und Entscheidungspraxis informieren.

Wir halten die erste Aussetzung, die nun verlängerte Aussetzung und die anschließende Deckelung des Familiennachzuges für verfassungswidrig, europarechtswidrig und völkerrechtswidrig. Wir empfehlen daher allen subsidiär Geschützten, die weitere Aussetzung und Beschränkung nicht einfach hinzunehmen, sondern die Visaanträge trotzdem zu stellen und ggfls. gegen Ablehnungen zu klagen.

II. Empfohlene Vorgehensweise

1. Klagemöglichkeiten prüfen

Jede Person, die lediglich einen subsidiären Schutzstatus erhalten hat und noch gegen diesen Bescheid klagen kann, sollte überprüfen lassen, ob eine Aufstockungsklage erfolgsversprechend sein kann, um noch die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt zu bekommen. Diese Klagen sind insbesondere bei wehrpflichtigen syrischen Männern zwischen 18 und 42 Jahren (teilweise bis 55 Jahren) bei den bayerischen Verwaltungsgerichten erfolgsversprechend. In anderen Fällen müssen die Erfolgsaussichten im Einzelfall geprüft werden.

Die Klage kann auch ohne anwaltliche Vertretung erhoben werden. Außerdem sollte parallel zum Klageverfahren der Familiennachzug auch schon auf Grundlage des subsidiären Schutzes beantragt werden.

2. Folgeantrag prüfen

Wer die Klagefrist für eine Aufstockungsklage versäumt hat, sollte überprüfen lassen, ob ein Asylfolgeantrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft Erfolg haben kann. Außerdem sollte parallel zu einem evtl. Folgeverfahren der Familiennachzug auch schon auf Grundlage des subsidiären Schutzes beantragt werden.

3. Familiennachzug beantragen

Termin bei der Botschaft buchen

Subsidiär Geschützte können seit Januar wieder Termine bei den Deutschen Botschaften zur persönlichen Antragstellung buchen. Bitte prüfen Sie auf den Homepages der jeweiligen Botschaften, welche Botschaft zuständig ist und wie ein Termin gebucht werden kann (online oder Hotline).

Fristwahrende Anzeige

Für Altfälle ist ab dem **16.03.2018** (Ende der ersten Aussetzung) eine fristwahrende Anzeige zu stellen. Dafür ist Zeit bis zum **15.06.2018**. Aufgrund der weiteren Aussetzung des Familiennachzugs, die nun bis zum 31.07.2018 bestimmt wurde, raten wir dazu, auch eine weitere (also zweite) fristwahrende Anzeige zwischen **dem 01.08.2018** und dem **30.10.2018** gestellt werden muss.

Wir raten dazu, auch wenn Termine bei der Botschaft schon vorher vereinbart wurden, jeweils die fristwahrende Anzeige zu stellen, also einmal zwischen dem 16.03.2018 und dem 15.06.2018 und einmal zwischen dem 31.07.2018 und dem 30.10.2018, damit in jedem Fall keine relevante Frist versäumt wird. Am besten also zwei fristwahrende Anzeigen einreichen (im ersten und im zweiten Zeitraum)!

Für Personen die nach dem 16.03.2018 einen Bescheid mit subsidiärem Schutz erhalten, gilt die Dreimonatsfrist ab Erhalt des Bescheides bzw. ebenfalls bis spätestens zum 30.10.2018.

Die fristwahrende Anzeige kann bei der örtlich zuständigen Ausländerbehörde erfolgen, die dort eingereichte Anzeige muss schriftlich bestätigt werden (Empfangsbekanntnis: Eine kurze Notiz mit Unterschrift und Stempel genügt). Die Ausländerbehörden nehmen die Anzeige mit Verweis auf den subsidiären Schutz aber oft nicht mehr entgegen und verweisen auf die Aussetzung.

Zusätzlich oder alternativ kann die Anzeige erfolgen auf der Seite:

<https://fap.diplo.de/webportal/desktop/index.html#start>

oder

www.familyreunion-syria.diplo.de

Diese Seiten sind für alle Nationen zur fristwahrenden Anzeige offen, nicht nur für Syrer*innen!

Dokumente sammeln und vorbereiten

Auf den Homepages der jeweiligen Botschaften finden sich Merkblätter, die beschreiben, welche Dokumente im Rahmen der persönlichen Antragstellung bei der Botschaft vorgelegt werden müssen.

Diese Unterlagen sollten möglichst vollständig sein!

Ohne die Vorlage der vollständigen Unterlagen ist eine Bearbeitung des Visumsantrages häufig nicht möglich.

Vorabzustimmung bei der Ausländerbehörde einholen

Die örtlich zuständige Ausländerbehörde muss im Visumsverfahren zustimmen. Wenn diese Zustimmung bereits vorab eingeholt und der Botschaft vorgelegt wird, kann das Verfahren damit beschleunigt werden. Die Vorabzustimmung kann bei der zuständigen Ausländerbehörde unter Mitteilung des geplanten/eingeleiteten Visumsverfahrens formlos beantragt werden.

Bei Ablehnung des Visumsantrages – klagen!

Wenn der Visumsantrag abgelehnt wird, raten wir zur Klage. Zuvor ist eine anwaltliche Beratung empfehlenswert, dazu können bei uns telefonisch für Mandant*innen aus Niederbayern und den Landkreisen Mühldorf und Altötting Termine vereinbart werden. Zuständig ist hier Rechtsanwältin Maria Kalin.

III. Härtefälle: Unbegleitete Minderjährige

Diese Gruppe kann parallel zu dem soeben beschriebenen Verfahren und zeitlich unabhängig einen Familiennachzug der Eltern beantragen!

Dazu ist ein Antrag nach § 22 AufenthG nötig, welcher per E-Mail gestellt werden kann. Das Auswärtige Amt führt dazu aus:

Eine mögliche Aufnahme gem. § 22 AufenthG für diesen Personenkreis erfordert eine ausführliche Darlegung der Gefährdungssituation der aufzunehmenden Person schriftlich/per E-Mail an Referat 508 (508-9-R1@auswaertiges-amt.de).

Dabei ist eine genaue Schilderung der Gefährdungssituation bzw. der besonderen Notlage der Familienangehörigen und der Situation der Referenzperson in Deutschland sowie der sonstigen Umstände des Einzelfalls erforderlich. Unterlagen und Nachweise,

die die besondere Notlage belegen (z. B. ärztliche Atteste) und der BAMF-Bescheid der Referenzperson in Deutschland sollten beigefügt werden. Die Antragsteller/-innen sind auf Nachfrage hierüber zu informieren. Sollten Anfragen nach einer humanitären Aufnahme bei den Auslandsvertretungen eingehen, sind diese per Mail an Ref. 508 (508-9-R1@auswaertiges-amt.de) weiterzuleiten. Die Antragsteller/-innen werden in der Folge unmittelbar von der Zentrale kontaktiert. Zum übrigen Vorgehen in diesen Fällen wird auf den VHB-Beitrag „Asyl/Schutzersuchen aus dem Ausland“ verwiesen. Termine zur Beantragung eines Visums gemäß § 22 AufenthG sollten erst nach positivem Vorverfahren auf Einzelfallbasis vergeben werden. Ref. 508 wird die Auslandsvertretungen in allen Fällen, in denen ein Termin für eine persönliche Vorsprache für die Antragsteller erforderlich ist, direkt kontaktieren.

Wir raten in jedem UM-Fall zu einer Antragstellung. Schon allein aus Gründen des Kindeswohls liegt, aus unserer Sicht, bei einer längeren Trennung ein Härtefall vor. Gegebenenfalls ist im Falle einer Ablehnung zu klagen.

Steht bei UM der 18. Geburtstag, also die Volljährigkeit bevor, ist etwa mit sechs Monaten Vorlauf ein Antrag auf eine einstweilige Anordnung an das Verwaltungsgericht Berlin ratsam, da sich der Familiennachzug anderenfalls kaum verwirklichen lässt.

III. Härtefälle: andere Familienangehörige

Für alle Familienangehörigen kann ebenfalls wie bei den UM zusätzlich zum normalen Nachzugsverfahren ein Härtefallantrag gem. § 22 AufenthG gestellt werden. Bitte informieren Sie sich dazu [unter **www.asyl.net**](http://www.asyl.net): **Arbeitshilfe: „Aufnahme aus dem Ausland“ beim Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten** mit vielen Erläuterungen, Musterantrag und Argumentenaufzählung

IV. Familienzusammenführung im Dublin-Verfahren

Wenn sich Familienangehörige in einem anderen Dublin-Staat (z.B. Griechenland, Italien) aufhalten, kann auch eine Familienzusammenführung im Dublin-Verfahren erfolgen. Die Betroffenen sollten sich dazu beraten lassen.

V. Grundsätzliches für alle Fälle

- Je mehr Unterlagen und Belege Sie vorlegen, um einen Härtefall zu begründen, umso besser.
 - Atteste, ärztliche Stellungnahmen, Schreiben von Ehrenamtlichen, Schulen, Arbeitgebern, Vermietern, Kirchen, Telefonprotokolle, etc.
- Eine anwaltliche Begleitung ist erst erforderlich, wenn es zu einem Problem kommt.
 - Die Anträge können ansonsten selbst ausgefüllt und vorbereitet werden oder mithilfe der Wohlfahrtsverbände oder der Refugee Law Clinics.
- Es gibt keine Möglichkeit, mit anwaltlicher Hilfe einen schnelleren Termin bei der Botschaft zu bekommen.
 - (Ausnahme: evtl. einstweilige Anordnung durch das Verwaltungsgericht Berlin)

VI. Hilfreiche Links zum Familiennachzug

IOM – Telefon: +49 151 17660442, E-Mail: info.fap.de@iom.de
www.facebook.com/IOM.Family.Assiytence.Programme

<http://familiennachzug.net/>

<https://www.familiennachzug-visum.de/>

<http://berlin-hilft.com/?s=familiennachzug>

ProAsyl

<https://www.proasyl.de/thema/familiennachzug/>

VII. Ausblick

Subsidiär Schutzberechtigte sind nicht nur vorübergehend oder eingeschränkt geschützt. Es handelt sich um Personen, die zunächst eine Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahr erhalten, die anschließend jedoch verlängert wird. Nach 5 Jahren kann eine Niederlassungserlaubnis (unbefristete Aufenthaltserlaubnis) beantragt werden.

Diese Personen werden sich also langfristig in Deutschland aufhalten. Die Trennung von ihren engsten Angehörigen ist aus humanitären und integrationsbedingten Gründen nicht hinnehmbar.

Wir gehen davon aus, dass gegen entsprechende Ablehnungen deutschlandweit geklagt werden wird und dass wir auch höchstrichterliche Entscheidungen erzwingen werden.

Nachfragen (kurze) richten Sie bitte an

Rechtsanwältin Maria Kalin
maria.kalin@haubner-schank.de